

den Weg ins Volk finden, weil er es versteht, zum Herzen zu sprechen. Die Besten unserer Jugend wird gerade der Heroismus des Mittelalters ansprechen, den Hünermann so begeistert herauszustellen vermag, ob er nun von heldenhaften Waffentaten frommer Könige, Ritter und Kreuzfahrer erzählt oder von dem nicht geringeren Heldenhum der Heiligen. Selbst der Kritiker könnte seine Aufgabe vergessen.

Wels (OÖ.)

Dr. Peter Eder

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. — Das Generalgericht zu Erfurt. Von Georg May. (Erfurter Theologische Studien. Im Auftrag des Philosophisch-theologischen Studiums Erfurt herausgegeben von Erich Kleineidam und Heinz Schürmann, Band 2.) (XXIII u. 330.) Leipzig 1956, St.-Benno-Verlag, GmbH. Brosch.

Erfurt, im 15. Jahrhundert geistiger Mittelpunkt, sozusagen Metropole Thüringens, berühmt durch seine vom Avignoner und römischen Papst bestätigte Universität, ist Sitz der bisher einzigen philosophisch-theologischen Lehranstalt in der DDR. Die vorliegende Studie ist eine unheimlich fleißige und gewissenhafte Arbeit, nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch zeit-, sitten- und kirchengeschichtlich aufschlußreich.

Zahlreiche Beispiele beleben die Darstellung. Der Vizepleban in Waltershausen, Johann Hopf, hatte zu Fronleichnam 1498 das Rauchfaß, in dem sich keine Glut befand, „ab aliis deris et per hoc commotus“ in den Chor geworfen und dabei einen Kleriker am Kopf leicht verletzt, weswegen ihn einige „simplices et juris ignari et forte dicti clerici Johannis emuli“ als exkommuniziert anzeigen. Das Gericht entschied jedoch wegen casualiter erfolgter Verletzung auf Freispruch, wofür der Deliquent 2 Schock 6 Groschen zu zahlen hatte (S. 200.). Die meisten Fälle betrafen Ehesachen, in die sich das weltliche Gericht nur in groben Fällen einmengte, z. B. als ein Mann, der vier Frauen gleichzeitig hatte, vom Schultheiß zu Erfurt im Hundehaus eingesperrt und nach Folterung in Weißensee verbrannt wurde (S. 210). Das Generalgericht befaßte sich vornehmlich mit Sponsalien und Ehehindernissen, deren es ja im Mittelalter genug gab. Aber eines aus angeblich geistlicher Verwandtschaft war auch dem Generalgericht zuviel: die Mutter des Ehewerberin hatte die Tochter des Ehewerbers bei der Firmung gehalten und die Ehewerberin hatte das Stirntüchlein des Firmlings gewaschen (S. 165). Sonst wurden Zensuren, Bann und Interdikt mit allen Feinheiten häufig wegen ausstehender Geldforderungen verhängt, auch Absolutionen im Bann Verstorbener vollzogen, gegen Taxe natürlich (S. 227). Bei den Klerikern wurde Auflehnung gegen die geistliche Obrigkeit strenger bestraft als die Sünden der Unkeuschheit (S. 224), Verkehr mit „myssluted dirnen“ (S. 266). Merkwürdige Eigennamen kommen vor: Wedkind, Nachtwende, Platzfuß, Trockenbrot, Brotsack von Illmenau, Bonemilch u. a. Da diese Studie allgemeine Beachtung verdient, wäre es wünschenswert, aus dem Gebrauch gekommene Ausdrücke, wie „Heimburgen, Altermann“, zu erklären, auch nähere Angaben über „das tolle Jahr“ in Erfurt zu machen.

Stift Klosterneuburg bei Wien

Dr. Adolf Kreuz

Alexander VI. Borgia. Von Orestes Ferrara. Mit einem Nachwort von Reinhold Schneider. Titel der spanischen Originalausgabe: „El Papa Borgia“. Übersetzt von Anna Katharina Debrunner. (528.) Zürich und Stuttgart 1957, Artemis-Verlag. Leinen sfr 22.80.

Unter den paar Päpsten, deren Leben bemakelt und von dunklen Schatten entstellt ist, hat der Borgia-Papst Alexander VI. eine traurige Berühmtheit erlangt. Die neuere kritische Forschung hat ihn zwar, wie schon der Geschichtsschreiber der Päpste Ludwig Freiherr von Pastor bemerkt, in vielen Punkten gerechter beurteilt und einige der schlimmsten älteren Übertreibungen als grundlos zurückgewiesen. Pastor lehnt aber auch die modernen Rettungsversuche als eine unwürdige Verdrehung der Wahrheit entschieden ab (Gesch. d. Päpste III/1, 5. bis 7. Aufl., S. 596). „Alle Versuche, Alexander VI. zu entschuldigen und reinzuwaschen, sind völlig mißlungen und unhaltbar“, lesen wir neuestens (1957) in der Papstgeschichte von Fr. X. Seppelt (IV. Bd., 2. Aufl., S. 377).

Gegen eine fast geschlossene Front unternimmt der aus Italien stammende kubanische Politiker und Diplomat Ferrara, heute als über Achtzigjähriger Vertreter Kubas bei